

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig und des Stadtrates zu Zwenkau behördlicherseits bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekanntmachungen der Städte Markranstädt, Pegau, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

Bezugspreis mit illustri. Beilage Volt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 2,-, für Selbstabholer 1.90 M. — Durch die Post bezogen 2,- M. ohne Bestellgeld. Telefon Sammelnummer 72206. Postcheckkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72206. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Inseratenpreise: Die 10gspalt. Kolonelzeile 35 Pg., Familiennotizen von Privaten mit 50% Nachlass. Stellenangebote 10gels. Kolonelzeile 25 Pg.
Kleine Anzeigen: Überblickswoche 20 Pg., Textwort 10 Pg. Reklamezeile 2 M. Inserate auswärts: die 10gels. Kolonelzeile 40 Pg. Reklamezeile 2.25 M.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Aussträger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

Werner auf dem rechten Auge blind

Der nationalsozialistische hessische Landtagsabgeordnete Schäfer bestätigt vor dem Reichsgericht die Echtheit des Dokuments — Die Rede Laval's vor der französischen Kammer

Angst vor dem Körperfollen Der Oberrechtsanwalt weist sein Alibi nach

Die Hochverratsjustiz des obersten Gerichtshofes der Republik, des Reichsgerichts, schreit gen Himmel. Hochverratsprozesse am laufenden Band. Allein 200 Prozesse wegen literarischen Hochverrats. Nach der Spruchpraxis des Reichsgerichts genügt bereits die Funktionäresregenheit in der Kommunistischen Partei, um den Tatbestand des Hochverrats zu unreichen. Wegen der nichtigsten Angelegenheiten werden Arbeiter, kleine Beamte vor die Schranken des Vierten Senats geschleppt und zu jahrelangen Festungs- und Gefängnisstrafen verurteilt. Nur von den hochverräterischen Bestrebungen der Nationalsozialistischen Partei hat der Herr Oberrechtsanwalt bisher noch nichts gemerkt. Die Frik und Konferten predigen zwar den Hochverrat vor Tausenden ihrer Hörer, indes die Hölle der Verhaftung in den Hallen des Leipziger Reichsgerichts sind ohne Ausnahme auf dem rechten Auge blind und auf dem linken taub.

Der Herr Oberrechtsanwalt hätte darum gar keine Erklärung abzugeben brauchen. Er hat einen Pressemann, ausgesprochen der Hugenbrüderischen Telunion, zu sich kommen lassen und diesem versichert, daß das Vorgehen der Darmstädter Polizei nicht auf seine Veranlassung hin geschehen sei. Damit

Erläuterung des Oberrechtsanwalts

Der Oberrechtsanwalt Dr. Werner gibt dem Vertreter der Telegraphen-Union über seine Beziehungen zu den Darmstädter Vorfällen folgende Darstellung:

„Das Vorgehen der Darmstädter Polizei ist nicht auf meine Veranlassung hin geschehen. Wie die Polizeibehörde zur Kenntnis des Verdachts strafbarer Handlungen gelangt, ist mir noch nicht bekannt, wie ich auch über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungstätigkeit in Darmstadt amlich noch nicht unterrichtet bin.“

Ich hatte gestern eine Unterredung mit dem preußischen Innenminister in Berlin, die auf Einladung des Ministers hin erfolgte und bei der mir das Schriftstück vorgelegt wurde, in dem der Versuch des Hochverrats erblieb wird. Dieses Schriftstück soll von West herühren. Dazu gab ich den Rat, als Beweismittel wenigstens die Schreibmaschine des Best zu beschlagnahmen, mit der das Schriftstück hergestellt worden sein soll. Das wird inzwischen geschehen sein. Ich ließ ferner dem preußischen Innenminister raten, seine Absicht, die Presse in großem Ausmaße zu unterrichten, zunächst nicht auszuführen, weil die Untersuchung empfindlich gefürchtet werden könnte, wenn wirklich der Tatbestand des Hochverrats vorliege. Ob das der Fall ist, muß noch geklärt werden. So weit das Schriftstück Wests als Stütze zur Feststellung des

Tatbestandes in Betracht kommt, handelt es sich doch offenbar um Maßnahmen, die sich gegen eine auf Grund der jetzt bestehenden Verfassung im Umste sich befindliche Regierung richten.

Vielmehr ist vorausgesehen, daß eine solche legale verschaffungsmögliche Regierung gestürzt und durch die Herrschaft der „Kommune“ ersetzt sei. Diese ungesetzliche „Kommune“ sei dann abgelöst durch die Nationalsozialisten und erst dann sollen die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe in Kraft gesetzt und durchgeführt werden.

Ob die weitere Untersuchung der Angelegenheit einen anderen Verlauf ergibt, bleibt abzuwarten. Zur Zeit wird der Wirtschaftsreferent Dr. Schäfer im Reichsgericht vornommen. Er ist auf noch nicht geklärte Weise von Darmstadt nach Frankfurt a. M. gebracht und dem dortigen Polizeipräsidium übergeben worden, der für Vorfälle in Darmstadt zuständig ist. Dieser Frankfurter Polizeipräsident hat den Dr. Schäfer dann nach Berlin ins preußische Innenministerium bringen lassen und von dort erst ist mir Mitteilung über die Vorfälle in Darmstadt gemacht worden. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß über das Ergebnis der Vernehmung Schäfers von mir Auskunft gegeben werden kann.“

In den Händen von Jorns

SPD Berlin, 27. November.

Die Untersuchung der nationalsozialistischen Hochverrätse in Hessen ist vom Oberrechtsanwalt unter Billigung des Reichsjustizministers Joel dem Reichsanwalt Jorns übertragen worden, der bis vor kurzem wegen seines Prozesses mit dem „Tagebuch“ beurlaubt gewesen ist. Angesichts dieser Tatsache braucht man sich über den bisherigen juristischen Verlauf der Dinge nicht zu wundern.

hat der Herr Oberrechtsanwalt sein Alibi nachgewiesen. Für den Fall, daß es zum Körperfollen kommt, ist er gesichert gegen die Nazis der „langen Messer“, vor denen die Herren im Reichsgericht entsetzliche Angste haben.

Der Herr Oberrechtsanwalt hätte sich auch die Feststellung ersparen können, daß er in dem Unternehmen der nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten in Hessen Hochverrat nicht zu erblicken vermag. Bei einem solchen Unternehmen müßte die Voraussetzung gegeben sein, „daß eine legale verfassungsmäßige Regierung gestürzt und durch die Herrschaft der „Kommune“ ersetzt sei“. Also kommt nicht einmal „literarischer Hochverrat“ in Betracht. Wer mit derartigen hochverräterischen Plänen spielt, der fragt am Ende nicht danach, ob die zu stützende Regierung eine legale ist. Gerade die Nationalsozialisten, die im Schutze der Oberrechtsanwaltschaft stehen, erklären ja, daß sie mit dem Augenblick, wo sie die Macht ergreifen, — zur Zeit wollen sie das „legal“, zu anderen Zeiten versuchten sie es illegal — die rechtmäßige Regierung bilden werden. Am 9. November wurde durch den Umsturz ein neues Recht stipuliert. Hochverrat ergibt sich nur dann, wenn das geplante Unternehmen gescheitert ist. Auch eine kommunistische Regierung würde im Falle des Gelangens einer Aktion rechtmäßig sein. Darum bleiben die Absichten der Nationalsozialisten hochverräterischer Natur, und es ist völlig gleichgültig, ob diese Absichten von Adolf Hitler gebilligt werden oder nicht. Dem Sinne nach ist die gesamte Tätigkeit Adolf Hitlers nicht weniger hochverräterisch als die der KPD, nur freilich mit dem Unterschied, daß die Nationalsozialisten die Alleinherrschaft, die Diktatur des Großkapitals, mit dem sich die Herren von der Oberrechtsanwaltschaft so eng verbunden fühlen, errichten wollen. Man vergesogenwärtige sich nur aus der Fülle des Materials die Möglichkeiten, wegen deren der Vierte Senat auf jahrelange Freiheitsstrafen erkannte. Wir großen wahllos einige Fälle heraus, obwohl wir schon rein technisch außerstande sind, alle die Hochverratsverfahren am laufenden Band auch nur zu registrieren.

Das Reichsgericht verurteilte den Dachdecker Heinen aus Krefeld, der während des Krieges Offizierstellvertreter war, weil

Antwort des hessischen Innenministers

SPD Darmstadt, 26. November.

Der hessische Innenminister hat zu den in der Presse veröffentlichten Darlegungen des Oberrechtsanwalts über die Bodenheimer Dokumente folgende Erklärung veröffentlicht:

„Ich habe die Erklärung des Oberrechtsanwalts zunächst für eine Mythenbildung gehalten, da sie in wichtigen Teilen mit den geführten Befreiungen nicht zu vereinbaren ist. Nachdem mir aber bestätigt wurde, daß tatsächlich diese Erklärung vom Oberrechtsanwalt stammt, sehe ich mich gezwungen, dazu folgendes festzustellen:

1. Der Oberrechtsanwalt behauptet, Schäfer sei „auf noch nicht geklärte Weise von Darmstadt nach Frankfurt gebracht und dem dortigen Polizeipräsidium übergeben worden, der für Vorfälle in Darmstadt zuständig ist“. Dazu bemerke ich: Dr. Schäfer hat sich unmittelbar an den Frankfurter Polizeipräsidienten gewandt, der dann diese ihm ähnlich zur Kenntnis gekommenen Vorfälle pflichtgemäß dem preußischen Innen-

ministerium hat erst indirekt und zu einem späteren Zeitpunkt von den Mitteilungen des Dr. Schäfer Kenntnis bekommen.

2. Der Oberrechtsanwalt behauptet, das Vorgehen der Darmstädter Polizei sei nicht auf seine „Veranlassung“ hin geschehen, führt aber dann selbst aus, daß er bei der Unterredung im preußischen Innenministerium den „Rat“ gegeben habe, als Beweismittel „wenigstens (!) die Schreibmaschine des Best zu beschlagnahmen“. Bediglich dieser „Rat“ des Oberrechtsanwalts ist von der Polizei durchgeführt worden. Die bei den führenden Persönlichkeiten der Nationalsozialistischen Partei des Gaues Hessen durchgeführten Haussuchungen gelten lediglich dem Zweck der Sicherstellung solcher Beweismittel.

3. Der Zeitpunkt für eine rechtliche Würdigung des Falles durch die Behörden in der Öffentlichkeit scheint mir im Gegenjag zu dem Herrn Oberrechtsanwalt jetzt noch nicht gekommen zu sein. Unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung der Angelegenheit ist festzustellen: An der Echtheit der Belastungsdokumente ist nach den bisherigen Feststellungen nicht zu zweifeln.“

ihm in einer Versammlung 5 Exemplare der kommunistischen Broschüre „Oktober“ zugeschoben worden sind. Das allein genügte dem Reichsanwalt noch nicht, um den Tatbestand des Hochverrats zu umrechnen. Dazu zog er das im Jahre 1848 erschienene „Kommunistische Manifest“ heran. Urteil: 1 Jahr & 6 Monate Festungshaft.

Der Arbeiter Karl Schulz aus Neuruppin gab als Kommunist ein kleines Blättchen, den „Neuruppiner Sender“, heraus, der von Kommunisten für 5 Pfennig auf der Straße ver-

kaufte worden ist. Die Schrift enthielt einige der üblichen revolutionären Phrasen aus dem Sprachgebrauch der KPD. Resultat: 9 Monate Festungshaft.

Der 19jährige Arbeiter Paul aus Bremen verteilte Flugblätter mit dem Titel: „Leutnant Scheringer: Mein Bekenntnis zur Roten Front“. Vom Reichsgericht wurde Scheringer selbst mit Glacehandschuhen angefaßt. Jetzt ist Scheringer als Nationalsozialist gewiss zur KPD übergegangen. Bei dem Anklageten wurden 50 der vorgenannten Flugblätter gefunden. Das Ergebnis: 1 Jahr & 6 Monate Festungshaft.

Der Arbeiter Hans Duschowsky lag eines Tages mit seiner Frau in einem Café zu Dresden. In diesem Lokal befand sich ein Unterwachmeister der Reichswehr, der am 16. Juni, wenige Wochen nach dem stattgefundenen Gespräch, entlassen werden sollte. Dessen Wachmeister gab Duschowsky eine Druckschrift zum Lesen. Der Titel lautete: „Erwachendes Volk. Briefe an Leutnant Scheringer“. Der Wachmeister reichte schließlich Duschowsky die Druckschrift zurück. Resultat: 2 Jahre Festungshaft.

Der Kommunist Erich Meyer war Volontär in der „Hamburger Volkszeitung“. Am 20. Oktober 1930 wurde er zum verantwortlichen Redakteur ernannt. Am 23. Oktober erschien in der Hamburger Volkszeitung Aufsätze zur Erinnerung an die Hamburger Barricadenkämpfe von 1923. Der Reichsanwalt erkannte an, daß Meyer als Redakteur von seiner Partei ge-

Wo bleibt der zweite Mann?